

Synopse

bksd-20210506-Geschäftsordnung des Landrats-Behindertenrechte

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäfts- ordnung des Landrats)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 131.1 , Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:	
§ 58 Inhalt und Gestaltung ¹ Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten: a. eine kurze Übersicht über Ziel und Inhalt der Vorlage; b. die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens; c. eine knappe Darstellung des geltenden Rechtszustandes, wenn dieser geändert werden soll; d. Erörterungen über die rechtlichen Auswirkungen der Vorlage;		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>e. Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage;</p> <p>e^{bis}. Ausführungen über die finanziellen und die übrigen Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden;</p> <p>f. einen Hinweis auf die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Regierungsprogramm oder mit dem Jahresprogramm;</p> <p>g. Ausführungen über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse.</p> <p>h. Ausführungen über allfällige Auswirkungen im Informatikbereich.</p> <p>² Vorlagen zu Informatikprojekten müssen Auskunft geben über:</p>	<p>g. Ausführungen über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;</p> <p>h. Ausführungen über allfällige Auswirkungen im Informatikbereich;</p> <p>i. Ausführungen über allfällige Auswirkungen auf die Verwirklichung der Behindertengleichstellung.</p>	<p>Interpunktion angepasst</p> <p>Interpunktion angepasst</p> <p>Durch die Ergänzung der Regierungsratsvorlagen um den Buchstaben i wird sichergestellt, dass die Auswirkungen bzgl. der Barrierefreiheit im Rahmen jeder Vorlage zu beurteilen sind. Der Aspekt der Behindertenrechte soll in allen Vorlagen geprüft werden. Somit ist sichergestellt, dass das Thema der Behindertengleichstellung zukünftig ähnlich wie der Aspekt der ökologischen Auswirkung im Rahmen jeder Vorlage beurteilt wird. In Bezug auf die barrierefreie Information und Kommunikation kann dies beispielsweise für Vorhaben von Relevanz sein, bei denen neue Applikationen durch den Kanton zur Bereitstellung von Informationen oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden sollen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. die federführende Direktion, die Projektleitung und den Steuerungsausschuss;</p> <p>b. die Zusammenstellung der Vollkosten samt Nachweis der eigenen Personalressourcen;</p> <p>c. den Projektterminplan mit Anfangstermin, Endtermin und Meilensteinen;</p> <p>d. die Begründung des Evaluationsergebnisses;</p> <p>e. das interne und externe Kommunikationskonzept;</p> <p>f. das Ausbildungskonzept;</p> <p>g. das interne und externe Projektcontrolling;</p> <p>h. die Risiken und den Umgang mit Risiken.</p>		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.</p> <p>Liestal, den Im Namen des Landrats Der Präsident: Die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	